

Digitale Barrierefreiheit – Umsetzungskonzept im Land Berlin

Sehr geehrter Herr v. Dassel,
in der Landeskonferenz der Bezirksbeauftragten verständigten wir uns über das Thema. **Mein Amtskollege, Herr Sargon Lang Behindertenbeauftragter aus Spandau legte dazu eine Ausarbeitung vor, die er uns zur Verfügung stellte. Diese Ausarbeitung von Herrn Lang, die ich auf Grund fehlender fachlicher Kompetenz nicht hätte selbst erstellen können, übermittle ich Ihnen hiermit zur Kenntnisnahme.**
Ihre Vorgabe im RdB, sehr geehrter Herr v. Dassel, wurde von den Behindertenbeauftragten begrüßt.

Die Forderungen nach

- einem landesweit einheitlichen Umsetzungskonzept unter Federführung von SenInnDS,
- der Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Personal- und Sachmittel sowie
- einer Aufgabenbeschreibung der sog. Ansprechperson für digitale Barrierefreiheit

sind ausdrücklich zu unterstützen.

Für die Umsetzung sind zusätzliche Ressourcen auf Landes- und auf Bezirksebene erforderlich.

In jedem Bezirk bedarf es nicht nur einer Anlaufstelle, sondern darüber hinaus zusätzlicher Unterstützer/-innen auf Leitungsebene. Geschult werden müssen grundsätzlich alle Mitarbeitenden, die digitale Inhalte erstellen oder veröffentlichen. Aktuell vorrangig sind Schulungen zu MS-Word.

Zusätzlich dürfte die Beauftragung externer Dienstleistender unerlässlich sein.

Hintergrund:

- 1) Nicht erst das Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (BIKTG Bln), sondern bereits das **E-Government-Gesetz Berlin** (EGovG Bln) von 2016 fordert von der Verwaltung die Barrierefreiheit digitaler Inhalte.

Dennoch dürften die Anforderungen an digitale Barrierefreiheit in den Bezirken nicht von allen Mitarbeiter*innen bekannt sein.

- 2) Die bei SenInnDS angesiedelte und für „Grundsatzangelegenheiten“ (Sensibilisierung, Konzeptionierung, Schulungen, Monitoring etc.) zuständige

Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit und Usability (Kompetenzstelle) ist mit nur zwei Mitarbeitenden jeweils in Teilzeit ausgestattet.

Gemessen an den enormen Aufgaben der Kompetenzstelle erscheint diese Ausstattung kaum ausreichend.

- 3) Bei ausreichender Schulung und sachgemäßer Anwendung entsprechen die (Website-)Inhalte, die mit Imperia 9 erstellt werden, bereits heute sehr weitgehend den Anforderungen an die barrierefreie Zugänglichkeit.

Anforderungen, die bisher kaum erfüllt werden, bestehen darin,

- blinden und sehbeeinträchtigten Menschen die Zugänglichkeit auch von Inhalten zu ermöglichen, die nicht über Imperia 9 erstellt, sondern hochgeladen werden,
- allen Menschen die Verständlichkeit von Inhalten zu erleichtern (sog. Verständliche Sprache),
- spätestens ab 23.9.22 hörbeeinträchtigten und gehörlosen Menschen die Verständlichkeit von Inhalten zu ermöglichen (Gebärdenvideos) sowie
- spätestens ab 23.9.22 v. a. Menschen mit Lernbeeinträchtigungen die Verständlichkeit von Inhalten zu ermöglichen (Leichte Sprache).

- 4) Als Anlaufstelle für Fragen und Beschwerden sowie als Schnittstelle zu anderen Bezirken und zur Landesebene muss in jedem Bezirk eine **Ansprechperson** bzw. Prozessleitung benannt werden.

Über diese eine Person hinaus werden für die Implementierung der Vorgaben im Bezirk weitere **Unterstützer/-innen** benötigt. Diese sollten gut vernetzt und nach Möglichkeit Leitungskräfte sein. Dies erhöht Akzeptanz und Durchschlagskraft.

Schulungen zur Erstellung und Kontrolle barrierefreier digitaler Inhalte benötigen

- grundsätzlich alle (!) Mitarbeitenden, die digitale Inhalte erstellen oder die digitale Inhalte veröffentlichen bzw. weitergeben,
- mindestens jedoch zwei Mitarbeitende / Fachbereich, die digitale Inhalte innerhalb des eigenen Fachbereichs kontrollieren und sich gegenseitig vertreten.

- 5) Barrierefreie **Textdokumente** im gebräuchlichen Adobe-PDF-Format lassen sich am besten aus einer MS-Word-Vorlage heraus generieren. Insbesondere von vielen alten Dokumenten auf den bezirklichen Websites gibt es jedoch keine MS-Word-Vorlagen mehr.

Um Adobe-PDF-Dokumente barrierefrei nachbearbeiten zu können, wird ein teures Programm (Adobe Professional, ca. 500 EUR / Lizenz bzw. Arbeitsplatz) benötigt. Kaum ein Amt dürfte bisher über ausreichende Lizenzen verfügen.

Bei der Vergabe an Unternehmen kostet die Nachbearbeitung eines reinen Textdokuments erfahrungsgemäß ca. 35 EUR / DIN A4-Seite. Bei komplexeren Dokumenten mit Fotos oder Eingabefeldern betragen die Kosten deutlich mehr.

Die vergleichsweise wenigen Unternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen können, sind erfahrungsgemäß auf Großaufträge personell kaum eingestellt.

- 6) Bei sog. **Verständlicher Sprache** handelt es sich offenbar um eine Selbstverpflichtung des Landes Berlin mit eigenen Standards bzw. einer Checkliste.

Verständliche Sprache dürfte kaum den Anforderungen genügen, die Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und häufig auch gehörlose Menschen an Schriftsprache stellen.

- 7) Bei **Leichter Sprache** bedarf es über eine entsprechende Fachausbildung hinaus vor allem viel Arbeitszeit, um Inhalte von konventioneller Sprache in Leichte Sprache zu übersetzen. Es erscheint mir unrealistisch, dass diese Übersetzungen jemals von Bezirksmitarbeitenden zeitlich zu leisten sein könnten.

Sofern es sich nicht um bereits geprüfte Standardtexte handelt, ist jede Übersetzung zudem von Referenzgruppen zu überprüfen. Das bedeutet, dass auch Menschen mit (Lern-)Behinderung beschäftigt und dafür zunächst die Voraussetzungen im Bezirksamt (Willkommenskultur, Anleitung etc.) geschaffen werden müssen.

Es besteht die Möglichkeit, Übersetzungsaufträge an Unternehmen zu vergeben. Bei reinen Textdokumenten betragen die Kosten für die Übersetzung ca. 100 EUR / DIN A4-Seite.

Die vergleichsweise wenigen Unternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen können, sind nach meiner Erfahrung auf Großaufträge personell kaum eingestellt.

- 8) Um selbst **Gebärdenvideos** erzeugen zu können, bedürfte es Mitarbeitender, die über
- ein abgeschlossenes Studium in Deutscher Gebärdensprache oder
 - eine staatliche Anerkennung als Gebärdensübersetzer/-in

verfügen.

Eine Nachfrage beim Bundesverband der Gebärdendolmetscher/-innen Deutschlands e. V. ergab, dass die Stelle einer Gebärdendolmetscherin / eines

Gebärdendolmetschers mit mindestens E13 / A13 ausgeschrieben werden müsste, um Aussicht darauf zu haben, die Stelle besetzen zu können.

Es besteht die Möglichkeit, Gebärdenvideos extern zu vergeben. Allein die Kosten für eine Gebärdendolmetscherin / einen Gebärdendolmetscher liegen bei ca. 75 EUR / Arbeitsstunde.